



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

1. August 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
I A 2 - 21-27

Telefon 0211 837-2241

**Kleine Anfrage 1415 des Abgeordneten Daniel Schwerd PIRATEN  
Rückstellungen der nordrhein-westfälischen Industrie- und  
Handelskammern im Jahr 2012  
LT-Drs. 16/3505**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1415  
wie folgt:

**1. Wie setzen sich zum Stichtag 31.12.2012 die Rücklagen (in  
absoluten Zahlen, unterteilt nach Ausgleichs-, Liquiditäts- und  
sonstigen Rücklagen) der einzelnen Industrie- und Handels-  
kammern in NRW zusammen?**

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Rücklagen zum  
31.12.2012. Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammern  
beschließen die Vollversammlungen in vielen Industrie- und  
Handelskammern erst im 4. Quartal über die Feststellung des  
Jahresabschlusses. In der Regel erfolgen dabei keine Abweichungen  
gegenüber den von der Rechnungsprüfungsstelle testierten  
Abschlüssen. Dies kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dienstsitz:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße

(In T €)	Rücklagenhöhe zum 31.12.2012	davon	Ausgleichs- rücklage	Liquiditäts- rücklage	Sonstige Rücklagen
IHK Aachen	11.550		6.488	3.311	1.751
IHK Arnsberg	4.480		3.255	1.025	200
IHK Ostwestfalen zu Bielefeld	18.480		7.895	8.285	2.300
IHK Mittleres Ruhrgebiet	7.679		5.207	2.472	0
IHK Bonn/Rhein- Sieg	6.561		4.903	1.618	40
IHK Lippe zu Detmold	4.219		2.271	1.468	480
IHK zu Dortmund	13.061		8.015	2.179	2.867
Niederrheinische IHK Duisburg- Wesel-Kleve zu Duisburg	11.967		7.920	0	4.047
IHK zu Düsseldorf	22.055		10.595	10.598	862
IHK zu Essen	12.150		5.666	4.537	1.946
SIHK Hagen	27.102		10.217	7.803	9.082
IHK zu Köln	38.898		16.198	0	22.699
IHK Mittlerer Niederrhein	19.631		8.905	1.100	9.626
IHK Nord Westfalen	40.065		12.400	12.529	15.136
IHK Siegen	7.065		3.300	3.300	465
IHK Wuppertal- Solingen- Remscheid	4.577		4.174	0	403
<b>Summe</b>	<b>249.539</b>		<b>117.409</b>	<b>60.224</b>	<b>71.905</b>

**2. Falls immer noch keine Zahlen für den Stichtag 31.12.2012 vorliegen – wann werden die einzelnen Industrie- und Handelskammern ihre Jahresabschlüsse ordnungsgemäß feststellen lassen?**

Satzungsgemäß werden die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1

**3. Was für eine Vereinbarung liegt der Aussage der Landesregierung zugrunde, bestehende Liquiditätsrücklagen der**

**Industrie- und Handelskammern seien „bis spätestens 31.12.2018 aufzulösen“?**

Im Rahmen der Fortentwicklung des Rechnungswesens der Industrie- und Handelskammern hat die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) den Industrie- und Handelskammern im November 2012 ein geändertes Finanzstatut auf der Grundlage der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 7a Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – IHKG) zur Beschlussfassung empfohlen. Die Empfehlungen, denen ein Konsultationsprozess auf Bund-Länder-Ebene vorausging, sehen unter anderem vor, dass die noch bestehenden Liquiditätsrücklagen bis spätestens zum 31. Dezember 2018 aufzulösen sind.

**4. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung einerseits eine „Vorreiterrolle“ NRWs durch die gesetzliche Normierung einer Hinwirkungspflicht zur Offenlegung der Vergütungen bei Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Einflussbereich, lehnt andererseits jedoch eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Geschäftsführer-Gehälter der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, ab?**

Die „Vorreiterrolle“ Nordrhein-Westfalens in Bezug auf die gesetzliche Normierung einer Hinwirkungspflicht zur Offenlegung der Vergütungen bei Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Einflussbereich einerseits und die Ablehnung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung der Geschäftsführer-Gehälter der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern andererseits stehen nicht im Widerspruch zueinander. Die Industrie- und Handelskammern sind keine Unternehmen sondern bundesrechtlich verfasste Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Selbstverwaltung bedeutet, dass die demokratisch

legitimierten Vollversammlungen im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben über alle maßgeblichen Belange ihrer Kammer bestimmen. Dieses auf Bundesrecht fußende Bestimmungsrecht nehmen die Unternehmerinnen und Unternehmer in ihren Kammern verantwortlich und ehrenamtlich wahr. Es besteht für das Land weder rechtlich noch sachlich ein Grund, diesbezüglich in die Selbstverwaltung einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Dr. Norbert Walter-Borjans